



Für die Erstellung, Programmierung und Einrichtung einer JIMMO:DB Homepage

A Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages wird ausschließlich durch den bestätigten Auftrag (im folgenden auch Projekt genannt) bestimmt.

B Umfang des Projekts

Im Einzelnen umfasst die Realisierung eines Projekts folgende Schritte:

- Planung und Management zwecks Realisierung des Projekts.
- Umsetzung des Projekts in einen geeigneten Quell-Code.
- Einrichtung des Projekts auf einem geeigneten Server bzw. Speicherplatz.

C Informationen / Material

Soweit diese für die Durchführung des Projekts von Belang sind liefert der Kunde NetJet Informationen über den vorgesehenen Einsatzzweck. Dazu können neben den sachlichen Informationen auch Materialien wie Texte, Logos, Grafiken, Bilder, ggf. Schriftarten und -größen, Verweise auf andere Internet-Seiten, Hintergrundfarben und -muster, Datenbankinhalte und -strukturen, Software etc. gehören sowie alle Informationen bezüglich der Corporate Identity des Kunden. Die Informationen werden vom Kunden in leicht verarbeitbarer digitaler Form gemäß der Vorgaben von NetJet vor Beginn des Projekts geliefert.

D Serverumgebung

Der Kunde benennt bei Beauftragung einen geeigneten Server für die Realisierung des Projekts. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, auch nach Prüfung durch NetJet, herausstellen, dass die Server Umgebung ungeeignet ist für das Projekt, so ist NetJet keinesfalls haftbar für Schäden, Zeitverzögerungen oder anderer Nachteile. Erbrachte Leistungen sind vom Kunden zu zahlen.

E Abnahme

Entspricht die Umsetzung den Vorgaben der Auftragsbestätigung, so erklärt der Kunde NetJet gegenüber unverzüglich schriftlich die Abnahme. Verlangt der Kunde vorbehaltlos die Freishaltung der Präsenz, so liegt darin gleichzeitig die Abnahmeerklärung vor. Nimmt der Kunde die Präsenz nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die ihm NetJet schriftlich gesetzt hat, ab, ohne einen etwaigen Mangel zu rügen, obwohl er dazu verpflichtet ist, so steht dies der Abnahme gleich.

F Änderungswünsche während oder nach der Realisierung

Jedes Änderungsverlangen ist NetJet schriftlich unter genauer Angabe der Änderungswünsche anzuzeigen. NetJet prüft die Machbarkeit und kann den Änderungswunsch annehmen. NetJet kann ein zusätzliches Entgelt verlangen wenn ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht. Sofern der Kunde mit den ihm schriftlich mitgeteilten Auswirkungen der Änderungswünsche einverstanden ist, hat er dieses unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Hat das Änderungsbegehren Auswirkungen auf den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt der Ablieferung der Leistung und / oder deren Güte, gelten diese Abweichungen als vom Kunden genehmigt. Die auf diese Weise vereinbarten Änderungen werden zum Gegenstand des Auftrags. Aus einer Änderung auf Kundenwunsch kann grundsätzlich keine Preisminderung abgeleitet werden, auch dann nicht, wenn sich der Arbeitsaufwand verringert.

G Haftungsausschluss

Der Kunde erklärt, dass sämtliche NetJet für die Durchführung dieses Vertrages überlassenen und im Internet bereitgestellten Inhalte und Materialien, wie Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Software, Zeichnungen etc. Datenbankinhalte und -Strukturen sowie die verwendete Domain frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass er berechtigt ist, diese Inhalte für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und insbesondere im Internet darzustellen und / oder zum Abruf für Dritte bereitzustellen. Das gilt auch und insbesondere dafür, dass der Kunde berechtigt ist, die zum Auffinden der Präsenz eingesetzte Domain nicht gegen Namens- Marken- oder sonstige Kennzeichnungsrechte Dritter oder gegen wettbewerbsrechtliche bzw. gegen urheberrechtliche Vorschriften verstößt.

G.1. Die Einbeziehung der in Punkt G genannten Inhalte in das Projekt geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde hat NetJet von allen Ansprüchen, insbesondere Schutzrechte Dritter, die gegen NetJet in Zusammenhang mit der Durchführung des Projektss erhoben werden, freizustellen. Er übernimmt die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Ansprüche geltend macht und hat NetJet sämtliche Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, zu

ersetzen.

G.2. NetJet erklärt, dass die von ihr erstellte Homepage und die Quell-Codes, wie z.B. HTMLDokumente, Java-Script, PHP, Funktionen oder sonstigen Elemente ebenfalls frei sind von Schutzrechten Dritter, oder dass sie berechtigt ist, die vorbezeichneten Wirtschaftsgüter für die Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. NetJet erklärt ferner, dass sie im Besitz der von ihr für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Programmierwerkzeuge ist und dass sie das Recht hat, dem Kunden an dem mit diesen Programmierwerkzeugen erstellten Projekt die Nutzungsrechte einzuräumen.

G.3. Für den Fall, dass gegen den Kunden oder gegen NetJet von Dritten die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht wird, haben sich die Parteien jeweils unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, von der Geltendmachung betroffene Inhalte entfernen zu lassen oder so zu modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt. NetJet hat das Recht, die Homepage bzw. von der Geltendmachung betroffene HTML-Dokumente, Java-Script, PHP oder sonstige Elemente auszutauschen oder so zu verändern, dass ebenfalls keine Schutzrechtsverletzung mehr gegeben ist.

G.4. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm zur Durchführung des Projekts bereitgestellten Inhalte rechtlich zulässig sind und nicht in Rechte Dritter eingreifen. Er trägt insbesondere die alleinige Verantwortung dafür, dass die in Punkt f.4, Satz 1 genannten Inhalte nicht:

-gegen strafrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keinen ehrverletzenden, verleumderischen, kriegsverherrlichenden, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, pornografischen oder vergleichbaren Charakter haben und auch nicht geeignet sind, die Sicherheit oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden

-Wettbewerbsverstöße beinhalten.

Der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung dafür, wenn die vom Projekt ausgehenden Verweise (sog. Hyperlinks) auf Inhalte Dritter der in Punkt G.4. genannten Art verweisen. Er trägt weiterhin die alleinige Verantwortung dafür, dass er befugt ist, von seiner Präsenz aus mittels Hyperlinks den Zugriff auf Inhalte Dritter zu ermöglichen. Der Kunde ist stets dazu verpflichtet die gesetzlichen Informationspflichten einzuhalten. Im Zweifel hat der Kunde in Fragen, die die Punkte G ff. betreffen, auf eigene Kosten rechtlichen Rat einzuholen. Rechtswidrige Inhalte kann NetJet zurückweisen oder entfernen. NetJet hat ferner das Recht, den Zugang zu diesen Inhalten zu sperren, ohne dass dazu das Einverständnis des Kunden notwendig wäre.

G.5. NetJet übernimmt keine Haftung dafür, dass es zwischen dem Kunden und Dritten, die durch die vertragsgegenständliche Präsenz miteinander in Kontakt treten, zu rechtswirksamen Verträgen kommt oder solche nachgewiesen werden können.

G.6. Der Kunde übernimmt das alleinige Risiko dafür, dass die den kommerziellen Betreibern von Präsenzen gesetzlich auferlegten Informationspflichten eingehalten werden. Dies gilt auch und insbesondere für das Impressum und selbst dann, wenn NetJet einen Impressumsvorschlag für den Kunden entworfen hat.

G.7. Der Kunde übernimmt das alleinige Risiko dafür, dass der Betrieb der Homepage den gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes (ggf. u.a. DSGVO) entspricht. Dies gilt auch, wenn NetJet unterstützend, beratend und entwickelnd für den Kunden im Rahmen des Auftrags tätig ist. Eine von NetJet erstellte Datenschutzerklärung ist grundsätzlich als Vorschlag zu verstehen und bedarf der genauen Prüfung und der Freigabe des Kunden.

G.8. NetJet übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Präsenz bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können.

G.9. Werden allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Kunde gegenüber dritten Nutzern verwenden möchte, in die vertragsgegenständliche Präsenz einbezogen, so übernimmt NetJet weder die Verantwortung dafür, dass diese rechtlich wirksam sind, noch haftet NetJet dafür, dass diese wirksam in den Vertrag zwischen dem Kunden und dessen Kunden einbezogen werden. NetJet übernimmt auch keinerlei Gewähr dafür, dass Daten, die der Kunde des Kunden von NetJet für etwaige Bestellungen, z. B. in eigens zu diesem Zweck entwickelte Eingabemasken eingibt, richtig sind oder richtig und unverändert an den Kunden übermittelt werden.

H. Gewährleistung

NetJet übernimmt die Gewähr dafür, dass das Projekt den Vereinbarungen und dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik entwickelt, installiert und eingerichtet wird. Stand der Technik bedeutet nicht, dass jede einzelne Komponente dem aktuellsten Stand entspricht, sondern es ist ausreichend, wenn die Zusammenstellung der Projekt-Komponenten sich in der Anwendung als zuverlässig erwiesen hat und die Gewähr für einen störungsfreien Betrieb bietet. Dies setzt aber voraus, dass die beim Benutzer eingesetzte moderne Technik den störungsfreien Betrieb ermöglicht und unterstützt. Abweichungen, die den Gebrauch des Projekts nur unerheblich mindern, bleiben außer Betracht. Grundsätzlich sind alle Mängel von der Gewährleistung ausgeschlossen, die auf Veränderungen durch den Kunden, dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte zurückzuführen sind, die nicht der Umgebung von NetJet angehören.

H.1. Für den Abruf von Inhalten und für die Versendung von elektronischen Mitteilungen im Internet ist die Nutzung der unterschiedlichsten Web-Browser und Software üblich. Auch wird zu diesem Zweck höchst unterschiedliche Hardware eingesetzt, auf der die unterschiedlichsten Betriebssysteme laufen. Daher kann das Erscheinungsbild des Projekts, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der differierenden Größenformate der von den Internetteilnehmern verwendeten Einstellungen, Software, Bildschirme und Grafiksysteme von dem gewohnten Erscheinungsbild, das die Parteien festgelegt haben, abweichen. Für derartige Abweichungen haftet NetJet nicht. Es ist auch denkbar, dass nicht alle Inhalte und Elemente auf allen Endgeräten der Benutzer angezeigt werden und wie festgelegt oder wie zu erwarten funktionieren. Auch hierfür haftet NetJet nicht.

H.2. Fehler hat der Kunde NetJet unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Kunde die Fehler unter konkreter Beschreibung der Erscheinungsformen mit Hinweisen auf eventuell erschienene Fehlermeldungen anzugeben.

H.3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden in Bezug auf die Erstellung der Präsenz verjähren in zwölf (12) Monaten, gerechnet von der Abnahme an.

I Mitwirkungspflichten / Verzug

Der Erfolg des Projektes hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an der Realisierung der Präsenz mitwirkt.

Dieser ist daher insbesondere verpflichtet:

-NetJet und deren zur Durchführung des Vertrages eingesetztem Personal und Beauftragte alle notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen

-NetJet auftretende Mängel oder Störungen schriftlich und unverzüglich unter genauer Beschreibung der jeweiligen Erscheinungsformen mitzuteilen

-für die Durchführung des Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sachgerecht mit NetJet abzustimmen und in Zweifelsfällen rechtzeitig Rücksprache mit NetJet zu halten und für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Abnahme zu sorgen.

Gerät der Kunde mit der Lieferung der Materialien ganz oder teilweise in Verzug, so hat er NetJet den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. NetJet ist ferner berechtigt, nach ergebnisloser schriftlicher Fristsetzung den Vertrag zu kündigen und das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. NetJet ist ferner berechtigt, das Projekt anstatt mit den nicht gelieferten Materialien des Kunden mit eigenen sogenannten Platzhalter-Materialien fortzuführen und zu beenden. In so einem Fall ist der Kunde nicht berechtigt, aus diesem Grund die Abnahme zu verweigern. Ein Lieferverzug ist auch dann gegeben, wenn die gelieferten Materialien nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Eine Verzögerung des Kunden bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten führt zu einer entsprechenden Verlängerung der für NetJet maßgeblichen Liefer- und Leistungsfristen.

I.1. Solange der Kunde seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, tritt auf Seiten von NetJet keinesfalls Verzug ein.

J Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarte Zeitdauer und dem Umfang die Nutzungsrechte an den von NetJet für ihn gefertigten Arbeiten. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei NetJet. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. NetJet darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann zwischen NetJet und dem Kunden ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss durch eine entsprechende gesonderte, schriftliche Vereinbarung erfolgen. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht NetJet vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und / oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von NetJet. Über den Umfang der Nutzung steht NetJet ein Auskunftsanspruch zu.

NetJet UG (haftungsbeschränkt)
Teutoburger Weg 65
33758 Schloß Holte - Stukenbrock
Schloß Holte - Stukenbrock, 01.06.2019